

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der plasotec GmbH (Stand: 01.04.2014)

0. Allgemeine Verkaufsbedingungen

Der Hinweis auf die allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der plasotec GmbH (nachstehend plasotec genannt) muss auf allen vertraglich bindenden Dokumenten deutlich erkennbar sein.

1. Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Ausführung zugestimmt. Unsere Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

- (2) Unsere Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 14 BGB.
- (3) Alle Angebote sind freibleibend. Angebote durch und Aufträge an plasotec sind erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch plasotec verbindlich. plasotec behält sich vor, in der Auftragsbestätigung die Bestellmenge auf die Größe der Verpackungseinheiten abzustimmen.
- (4) Alle Lieferungen erfolgen nach den vereinbarten Spezifikationen. plasotec behält sich vor, entsprechend technischem Erfordernis die technischen Spezifikationen zu ändern, soweit die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (5) Für die Ausführung von Dienstleistungen gelten zusätzlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).

2. Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW) Deutschland, unverzollt, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Bei anderweitiger Absprache in den Handelsverträgen gelten die aktuellen und individuellen Listenpreise mit den darin genannten Konditionen oder der von plasotec abgegebenen Angebote.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Die vereinbarten Dienstleistungspreise sind Festpreise und gelten für Teile gleicher oder ähnlicher Oberflächengröße und Materialzusammensetzung.
- (6) Bei marktüblichen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgegeben sind, ist plasotec verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 20 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 20 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

3. Verpackung

- (1) Alle Sendungen sind ordnungsgemäß den Standards entsprechend zu verpacken. Die Ware wird nach der Bearbeitung in der gleichen oder in einer dafür bereitgestellten Verpackung zurück an den Versender verschickt.
- (2) Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.
- (3) Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftraggeber unentgeltlich zurückzunehmen. Die geltenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
- (4) plasotec übernimmt keine Haftung für entstandene Transportschäden oder Verpackungsschäden.
- (5) Alle Inhalte sind sofort nach Erhalt der Sendung zu kontrollieren. Beschädigungen oder fehlende Teile sind innerhalb von zwei Werktagen anzuzeigen.

4. Annahme, Abnahme und Bemusterung

- (1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt.
- (2) Entspricht die Leistung von plasotec den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme.
- (3) Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.
- (4) Eine Musterteilbearbeitung beinhaltet die Bearbeitung von 2-5 Bauteilen oder eine gewisse Menge an Bauteilen, an der man die Ergebnisse der Bemusterung messen kann.
- (5) Bei einer Musterteilbearbeitung kann es zu unerwünschten Oberflächeneffekten kommen, die die Bauteile unbrauchbar oder nur noch eingeschränkt brauchbar machen. Außerdem kann es zu Veränderungen an der Oberflächengeometrie kommen. Für die so entstandenen Schäden wird keine Haftung übernommen.

5. Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber zahlt nach Erfüllung der Dienstleistung, abweichend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, binnen 14 Tage (10.) nach Erstellung der prüfbareren Rechnung bargeldlos auf das von plasotec anzugebende Konto.
- (2) Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6. Fristen für Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (3) Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm

hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendende Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

- (4) Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspätete Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Frist bleibt unberührt.
- (5) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Exportkontrolle

- (1) plasotec liefert dem Kunden die Produkte, Technologien und Dienstleistungen (Waren) unter der Bedingung, dass dieser genauestens alle anzuwendenden nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrgesetze beachtet.
- (2) Der Auftraggeber darf keine Waren, weder im Ganzen noch teilweise, weder unmittelbar noch wesentlich, weder irgendeiner Empfangsstelle noch irgendeiner oder juristischen Person, gegen die sich Sanktionen der Vereinten Nationen richten, verfügbar machen oder reexportieren. Er darf ferner die Ware weder im Zusammenhang der Entwicklung, Herstellung, Umschlag, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen, noch mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Trägerraketen, die solche Waffen zum Einsatz bringen können, verwenden. Der Kunde darf keinen Export/Reexport ohne Genehmigung durchführen, soweit eine solche erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber hat plasotec eine gesonderte Bestätigung über die genaueste Beachtung dieser Beschränkung (Note of Confirmation. NOC) sowie alle sonstigen gesetzlich geforderten Dokumente vorzulegen.

8. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportsrisiken versichert,
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- (5) Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu beschleunigen.
- (6) Verlangt der Lieferer nach der Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

10. Zahlungsbedingungen

- (1) Jede Rechnung ist am Rechnungsdatum vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zahlbar.
- (2) Außer bei Widerruf durch plasotec müssen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei netto Kasse an plasotec erfolgen. Für Ersatzteile gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Zahlungen durch Banküberweisung gelten als ausgeführt, wenn die Wertstellung innerhalb des Zahlungszieles erfolgt. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der hier genannten oder innerhalb einer anderweitigen vereinbarten Frist erfolgt, werden nach Ablauf von weiteren 30 Tagen zu dieser Frist (§ 286 III BGB §288 II BGB)

Verzugszinsen in Höhe von 12 % über den jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festgelegten Diskontsatz fällig. Das Gleiche gilt, wenn plasotec die Zahlungsfristen zugunsten des Auftraggebers verlängert.

- (3) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber akzeptiert, Wechsel außerdem nur nach vorheriger Zustimmung. Der Auftraggeber trägt alle Risiken und Auslagen, die mit der sofortigen Einziehung verbunden sind.
- (4) Im Falle einer Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsfristen und/oder anderer Umstände, die auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Auftraggebers schließen lassen, behält sich plasotec das Recht vor, alle Verlängerungen der Zahlungsfristen ungeachtet des Erhalts von Wechseln zu widerrufen. plasotec kann dann sofortige Zahlung der noch offenen Rechnungen verlangen und außerdem ihre Rechte geltend machen.
- (5) Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug geraten ist, kann plasotec unbeschadet anderer Rechte und unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 Verzugszinsen und solche Kosten geltend machen, die nachweislich entstanden sind. Die Rechte von plasotec, von dem Vertrag zurückzutreten, werden hiervon nicht betroffen.
- (6) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgelegter Gegenansprüche zulässig.

11. Eigentum der Ware

- (1) Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche von plasotec Eigentum von plasotec (Vorbehaltsware).
- (2) Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder anderweitig übereignen. Eine Pfändung dieser Ware durch Dritte ist plasotec schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Auftraggeber, der gegenüber plasotec nicht in Verzug ist, hat widerruflich das Recht auf Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr. Jeder hiernach abgeschlossene Verkauf hat ebenfalls unter dem Vorbehalt des Eigentums an den Vorbehaltswaren zu erfolgen. Hiermit tritt der Auftraggeber schon jetzt alle seine Forderungen und Ansprüche gegenüber seinen Kunden in dem Wert der Vorbehaltsware an plasotec ab. plasotec nimmt die Übertragung an.
- (4) Der Auftraggeber hat dem bevollmächtigten Vertreter von plasotec jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zu gewährleisten, um die Vorbehaltsware zu prüfen und, vorbehaltlich des Rechts auf Wiederinbesitznahme (d.h. soweit der Auftraggeber nicht die Zahlungsbedingungen einhält), die Rücknahme der Vorbehaltsware vorzubereiten.
- (5) Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so erwirbt plasotec einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder neuen Sache, der dem Verhältnis des Marktwertes der fertigen Ware oder neuen Sache entspricht.
- (6) Alle Kosten eines Gerichtsverfahrens, die plasotec im Zusammenhang mit diesem Artikel 8 entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (7) Wenn der Gesamtbetrag der Sicherheiten den Wert aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, gibt plasotec einen angemessenen Teil dieser Sicherheiten auf Ersuchen des Auftraggebers frei.

12. Gewährleistung und Reklamationen

- (1) plasotec übernimmt die Gewährleistung für Mängel einschließlich der Gewährleistung für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften unter Ausschluss jeglicher weiterer Haftung für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Tag des Gefahrenübergangs (Rechnungsdatum).
- (2) Bei gebrauchten Produkten beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang bei privater Nutzung zwölf Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Auftraggeber nicht besichtigt worden ist, es sei denn, plasotec hätte dem Auftraggeber bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.
- (3) Die Gewährleistung bezieht sich auf Material- und Lohnkosten jedoch nicht auf Fahrtkosten, Spesen und Verschleißteile. Garantiert ist Rathenow. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die Anlagen vom Betreiber gemäß Dokumentation korrekt bedient, alle Hinweise beachtet und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle fachgerecht durch den Hersteller durchgeführt werden.
- (4) Alle betroffenen Teile werden nach Wahl von plasotec kostenfrei repariert, ersetzt oder gegen Gutschrift in Höhe des Kaufpreises zurückgenommen, soweit ein Mangel schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt wurde.
- (5) Reklamationen wegen Mengen und Art sowie Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel sind spätestens zwei Wochen nach Eingang der Waren zu erheben. Der Auftraggeber hat zur Zeit des Wareneingangs bereits die Verpflichtung, die Ware nach Schäden zu untersuchen und alles zu unternehmen, um die Beweisführung zur Schadenssache sicherzustellen. Der Auftraggeber haftet für die Eignung der Waren für den beabsichtigten Einsatzbereich, die ordnungsgemäß Verwendung der Waren und die Beachtung der von plasotec angegebenen Verwendungsbeschränkungen.
- (6) Die Gewährleistung für Mängel entfällt auch dann, wenn die Waren vom Auftraggeber be- und verarbeitet werden, obwohl der fragliche Mangel vor der Verarbeitung oder Bearbeitung erkennbar war.
- (7) Der Auftraggeber hat in jedem Fall die ihm obliegenden Vertragspflichten zu erfüllen. Wenn plasotec ein Mangel mitgeteilt wird, dürfen nur solche Zahlungen zurückgehalten werden, die direkt mit dem Kauf der Ware zusammenhängen und dem Umfang des Mangels angemessen entsprechen.
- (8) Waren, die Gegenstand einer Reklamation sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von plasotec an plasotec zurückgeschickt werden. plasotec trägt die Versandkosten entsprechend der vorgebrachten und vorhandenen Mängel.
- (9) Wenn plasotec schadhafte Waren innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht repariert oder ersetzt hat, kann der Auftraggeber von dem Vertrag entweder zurücktreten, oder er hat Anspruch auf eine entsprechende Minderung des Kaufpreises.
- (10) plasotec übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die sich aus dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften ergeben, es sei denn, diese Eigenschaften dienen ausdrücklich dem Zweck, den Auftraggeber gegen derartige mittelbare Schäden oder Folgeschäden zu schützen.
- (11) Reklamationen wegen unrichtiger Menge oder Schäden an den Waren oder am Verpackungsmaterial müssen von der Darstellung der Sachlage oder einer Protestnote der Bundesbahn, eines anderen Frachtführers oder eines Spediteurs begleitet sein. Reklamationen ohne diese Begleitdokumente gelten als unbegründet. Die Unterlagen müssen die Anforderungen zur eventuellen Geltendmachung des Rückgriffrechtes

gegen die Bundesbahn, einen anderen Frachtführer, den Spediteur oder deren Versicherung erfüllen.

- (12) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von plasotec nicht übertragen werden.

13. Schadensersatz

- (1) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen plasotec und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden, positiver Forderungsverletzungen, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbegrenzungen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt für den Auftraggeber entsprechend.

14. Schutzrechte / Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) plasotec gewährleistet unter den nachstehenden Bedingungen, dass die Waren nicht mit Schutzrechten Dritter (Patenten, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, o.ä.) belastet sind. plasotec verpflichtet sich, auf ihre Kosten Ansprüche Dritter, die sich auf solche Rechte stützen, abzuwehren, und den Auftraggebern insoweit von Schadensersatzforderungen freizustellen.
- (2) Der Kunde hat plasotec unverzüglich über die Geltendmachung des Anspruches zu informieren und plasotec schriftlich die ausschließliche Kontrolle über die Abwehr und Beilegung der Forderungen zu übertragen und plasotec hierzu – auf Kosten von plasotec – im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (3) Diese Zusage und Verpflichtung bezieht sich auf den Zustand der Waren, wie sie von plasotec an den Kunden geliefert wurden, und nicht auf Veränderungen oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte.
- (4) Sie bezieht sich ferner nicht auf (aa) Ansprüche wegen Auskünften, Dienstleistungen oder technischer Unterstützung an den Kunden, (bb) Ansprüche wegen Verwendung der Waren in Verbindung mit Waren Dritter soweit hierin die Verletzungshandlung besteht, (cc) Ansprüche für Waren die plasotec aufgrund von Zeichnungen oder Entwürfen des Kunden hergestellt hat, (dd) Ansprüche aus der Verletzung der Rechte Dritter, die grundsätzlich Verwertungsrechte nur an den Endverbraucher unabhängig von der Ware selbst erteilen.
- (5) Wird eine Verletzung geltend gemacht, bzw. erscheint plasotec eine solche Geltendmachung wahrscheinlich, hat plasotec nach eigenem Ermessen (aa) entweder für den Kunden die Nutzungsrechte zu erwerben, um den bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauch der Ware sicherzustellen, (bb) die Ware so zu ändern, dass Vertragsverletzungen ausgeschlossen sind, soweit hierdurch nicht der vertragsgemäße Gebrauch eingeschränkt wird, (cc) oder die Waren zurückzunehmen und dem Auftraggeber der Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgeltes zu erstatten.
- (6) Der Auftraggeber ist zum Schadensersatz verpflichtet und hat insoweit plasotec und ihre Zulieferer von jeglichen Ansprüchen wegen Verletzungen von Schutzrechten Dritter im Hinblick auf Waren freizustellen, (aa) soweit plasotec die Waren unter Beachtung von Spezifikationen oder Anweisungen des Auftraggebers hergestellt hat, (bb) die Waren in Verbindung mit einem Herstellungs- oder Veredelungsverfahren genutzt werden oder (cc) die Waren in Verbindung mit anderen, nicht von plasotec gelieferten Produkten, genutzt werden.
- (7) Beim Verkauf der Waren überträgt plasotec weder direkt noch indirekt das Recht auf Ausübung ihrer Schutzrechte.
- (8) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung von Schutzrechten durch plasotec beschränken sich ausschließlich auf die vorstehenden Zusagen und Verpflichtungen. Ferner ist die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag des Gesamtumsatzes der betroffenen Waren von plasotec mit dem Auftraggeber beschränkt.
- (9) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle vom Auftraggeber im Zusammenhang mit Aufträgen gelieferten Informationen als nicht vertraulich.
- (10) Die im Rahmen mit Geschäftsbeziehungen vom Auftraggeber angegebenen personenbezogenen Daten werden von plasotec zur Erfüllung ihrer Geschäftszwecke im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Der Auftraggeber kann Auskunft über die von seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

15. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- (1) Wird dem Lieferer die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt dann nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird: eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart ist.

16. Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag und alle sich ergebenden Streitfälle im Handelsrecht ist Rathenow der Gerichtsstand und das Amtsgericht Potsdam Gerichtsstand für andere Streitfälle.
- (2) Deutsches Recht ist maßgebend. Hiermit wird die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.